Verordnung der Stadt Sternberg über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (Hundeverordnung) vom 29.04.1999

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M/V in der Fassung vom 25. März 1998 (GVOBI. M-V S. 335) erläßt der Bürgermeister der Stadt Sternberg als örtliche Ordnungsbehörde mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Parchim folgende Verordnung:

§ 1 Führen und Halten von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muß körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (3) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, daß sie Einfriedungen nicht überspringen oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (4) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen gemäß § 1 Abs. 2 frei laufende Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Halters bzw. eine entsprechend der Hundesteuersatzung vergebene gültige Steuermarke tragen.
- (5) Hunde, die sich auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen aufhalten, sind an der Leine zu führen.

Leinenzwang für Hunde gilt grundsätzlich

- 1. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen,
- 2. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
- 3. in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren,
- 4. in der der Allgemeinheit zugänglich umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen,
- 5. in öffentlichen Sportanlagen und auf öffentlichen Zeltplätzen,
- 6. auf Messen und Märkten.

Die Hundeleine darf eine maximale Länge von 2m nicht überschreiten.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten Hunde mitzunehmen:

- 1. in Schulen, Kindereinrichtungen, und anderen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Sternberg,
- 2. auf Friedhöfen der Stadt Sternberg,
- 3. auf Kinderspielplätzen.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten:

- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 2. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
- 3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen und Tiere anspringen,

- 4. Hunde, die zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind
- 1. oder
- 2. zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können,
- 5. läufige Hündinnen.

§ 4 Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegung des § 2 dieser VO hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums grundsätzlich Leinenzwang. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein.
- (3) Wer einen Hund, der sich als bissig erwiesen hat, außerhalb des befriedeten Besitztums, auf welchem er gehalten wird, führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Hunde führen.

§ 5 Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch diese Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dieses ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
 - wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden bzw. Such- und Rettungshunden, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2-4 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (3) § 2 gilt nicht für Blindenhunde.
- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zu den Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 4 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

Verunreinigungen (feste Exkremente), die durch Hunde verursacht werden, müssen durch den Hundehalter bzw. durch den die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübenden Hundeführer unverzüglich beseitigt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen §1 (4) Hunde führt oder als Eigentümer eines Hundes duldet, daß dieser sich ohne Halsband bzw. ohne eine gültige Steuermarke außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.
 - 2. entgegen § 1 (5) Hunde nicht an der Leine führt,
 - 3. entgegen § 2 Hunde mitnimmt,
 - 4. entgegen § 4 Hunde im Sinne des § 3 nicht in sicherem Gewahrsam hält, nicht an der Leine führt oder ihnen nicht einen Maulkorb anlegt oder
 - 5. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des § 4 hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,-- bis zu 10.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,-- bis zu 10.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Sternberg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sternberg, 29.04.1999 Stadt Sternberg

gez. Quandt Bürgermeister